

# OSS-Verfahren - USt-Meldung für Umsätze im EU-Ausland ab € 10.000 per annum

Wenn Sie keinen Online-Handel betreiben, ist das folgenden Schreiben für Sie bedeutungslos.

Ab dem 01.07.2021 ändert sich die Rechtsgrundlage für den Versand an Privatkunden innerhalb der EU. Werden ins europäische Ausland Waren für insgesamt mehr als € 10.000 (netto) per annum verschickt, ist ein Onlinehändler in dem jeweiligen EU-Land steuerpflichtig.

- Ab dem 01.07.2021 werden alle Lieferungen an Privatkunden ins europäische Ausland summiert betrachtet. Die Lieferschwelle wurde auf € 10.000 (netto) - für alle EU-Länder in Summe - festgesetzt. Bisher galt eine individuelle Grenze je EU-Land in Höhe von € 35.000 oder € 100.000. Diese wird durch die neue Regelung ersetzt.
- Der Online-Händler ist verpflichtet, die Lieferschwelle selbst zu überwachen. Wird diese überschritten, muss die gesamte, in diesem Jahr versendete Ware, im jeweiligen EU-Land versteuert werden.
- Für alle EU-Länder können die Umsatzsteuermeldungen zentral mittels „One Stop Shop“ (OSS) vorgenommen werden. OSS wird in Deutschland vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verantwortet.

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop\\_EU/one\\_stop\\_shop\\_eu\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html)

- Die Registrierung erfolgt über „Meine BOP“.

<https://www.elster.de/bportal/>

- Die OSS-Meldung ist quartalsweise und spätestens einen Monat nach Ende des Quartals vorzunehmen.
- An OSS wird die Umsatzsteuer für alle EU-Länder in einer Summe entrichtet. OSS teilt diese auf und nimmt die Übermittlung an das jeweilige Land vor.
- Für die Lieferung an Endkunden war es bislang erforderlich, je EU-Land eine USt-Registrierung und -Meldungen vorzunehmen. Mit der Nutzung des OSS-Verfahrens entfällt diese Pflicht.
- Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist nicht verpflichtend, aber empfehlenswert. Alternativ kann in jedem EU-Land eine Umsatzsteuernummer beantragt und die Steuer je Land abgeführt werden.
- Das OSS-Verfahren kann ausschließlich für Lieferungen an Endkunden (BtoC) verwendet werden. Für die Lieferung an Unternehmen (BtoB) besteht die lokale Meldepflicht fort.

Alle Voraussetzungen für die Teilnahme am OSS-Verfahren wurden in unseren Systemen BITS, HIS und HIS::ERP geschaffen und stehen unseren Anwendern zur Verfügung.